

Dienstleistungsvertrag

Dieser Dienstleistungsvertrag beschreibt die von den Bieter zu berücksichtigenden Mindestbedingungen.

Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha
vertr. d. d. Werkleiter KAS

-nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die/der

.....
.....
.....

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

Vertrag über die Gestellung von geprüften Abrollcontainern auf den Wertstoffhöfen und im Kleinanlieferbereich der Deponie des Landkreises Gotha

Transport der mit Altholz (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz) befüllten Container zur Entsorgungsanlage und Entsorgung/Verwertung des Altholzes (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz)

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistung der Gestellung von geprüften Abrollcontainern auf den Wertstoffhöfen und im Kleinanlieferbereich der Deponie des Landkreises Gotha sowie den Transport der mit Altholz (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz) befüllten Container zur Entsorgungsanlage und Entsorgung/Verwertung des Altholzes (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz).
2. Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrages, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis sowie das Angebot des Auftragnehmers. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 05. August 2003

sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gilt § 1 Nr. 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ergänzenden Vertragsbedingungen die Bewerbungsbedingungen und an die Stelle der zusätzlichen Vertragsbedingungen das Angebotsschreiben treten.

§ 2

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die für die Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeuge und sonstigen technischen Einrichtungen in eigener Verantwortung zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche qualifizierte, deutschsprachige Personal zu stellen, fachlich weiter zu schulen und erforderliche Arbeitsschutzbelehrungen durchzuführen.
Es sind ausreichend Fahrzeugtechnik und geprüfte Wechselcontainer bzw. -mulden einschließlich Personal vorzuhalten, um bei erhöhtem Leerungsbedarf die Leistung uneingeschränkt absichern zu können.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und bei bestehenden Gefahren (z.B. beschädigte Container) zur Abwehr eine umgehende Mängelbeseitigung erfolgt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen
 - b) Verschmutzung des Transportweges infolge nicht gesicherter Ladung
 - c) Verschmutzung des Transportweges mit Schmier- und Betriebsstoffen
 - d) die Nichteinhaltung von Terminen im Rahmen von Containerwechseln
 - e) die Verbringung von überlassungspflichtigen Abfällen auf eine andere als die im Angebot angegebene Entsorgungs-/Verwertungsanlage

5. Die Durchführung der Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie weitergehende Pflichten des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung geregelt, die vollumfänglich Inhalt des Vertrages ist.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen zu benennen, die dem KAS als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass mindestens einer der Ansprechpartner arbeitstäglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar ist.
7. Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, wird der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den der Auftragnehmer aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte (MiLoG).
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn er Leiharbeitnehmer einsetzt, sicherzustellen, dass diese bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden, wie die in seinem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer. Ihr Entgelt muss mindestens die Höhe des Mindestentgeltes betragen, welches die Arbeitnehmer des Auftragnehmers, die bei der Durchführung der Leistung eingesetzt werden, erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auftragsdurchführung seinen Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldenhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von 5 % des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer selbst eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte den Verstoß nicht und musste ihn auch nicht kennen. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe bleibt nach § 13 Abs. 4 ThürVgG von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
11. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen schulhaft nicht erfüllt/erfüllen sowie schulhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstößt/verstoßen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die sich aus dem vorliegenden Vertrag für den Auftragnehmer ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vertragsgemäße Leistungserbringung zu überwachen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die notwendigen Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer und in Einzelfällen gegenüber dessen Mitarbeitern zu treffen. Werden Anordnungen mit fort dauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem Auftragnehmer alsbald schriftlich bekannt zu machen. Bei Anordnungen die eine Einflussnahme auf die Betriebsorganisation des Auftragnehmers zum Inhalt haben und von fort dauernder Wirkung sind, ist dies 4 Wochen vorher schriftlich dem Auftragnehmer bekannt zu machen.
2. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 8 bis 9 und des § 4 Abs. 5 zu kontrollieren und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Beschäftigten betreffen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu nehmen. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.2012 (GVBl. Seite 27), in der jeweils geltenden Fassung, sind im Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beachten.
4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Wertstoffhöfe und der Kleinanlieferbereich der Deponie in Wipperoda während der Öffnungszeiten befahrbar sind.
5. Erforderliche öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung veranlasst der Auftraggeber, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich anders geregelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dabei mit dem Auftragnehmer zusammenzuwirken. Der Auftraggeber trägt die insoweit entstehenden Bekanntmachungskosten.

§ 4

Unterbeauftragung/Nachauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Nachauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.

2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor der Unterbeauftragung Art und Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft des zusätzlichen Nachauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zur nachträglichen Einschaltung von Nachauftragnehmern von einer vorherigen Eignungsprüfung abhängig machen und hierzu die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
3. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch für den Nachauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
4. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe durch den Nachauftragnehmer ist nicht zulässig.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachunternehmer vertraglich die Einhaltung der für den Auftragnehmer gem. § 2 Abs. 8 bis 9 und § 3 Abs. 3 geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen. Dem Auftraggeber ist dabei durch den Auftragnehmer gegenüber dem Nachunternehmer das Recht einzuräumen, Einsicht in die Entgeltabrechnungen, Unterlagen und Verträge des Nachunternehmers im Sinne des § 3 Abs. 3 zu nehmen.
6. Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen i.S.d. § 7 ThürVgG verpflichtet,
 1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht, Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Abholung der befüllten Abrollcontainer auf den Auftraggeber über.
2. Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn verursachte Schäden auf eigene Kosten zu regulieren bzw. hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen. Die Versicherungen sind auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu zählt insbesondere der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen in mindestens folgender Höhe:

Vermögensschäden: 1,0 Mio. €

Personen- und Sachschäden: 2,5 Mio. €

3. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, erfolgreich in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemie bzw. Pandemie und Naturkatastrophen.

§ 6

Leistungsentgelte, Preisanpassung

1. Zur Abgeltung aller nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer ein Entgelt, das sich nach dem Leistungsverzeichnis, welches Bestandteil dieses Vertrages ist, bemisst.
2. Das Entgelt wird während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

§ 7

Abrechnung

1. Die Abrechnung des Auftragnehmers mit Auftraggeber erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (=Abrechnungsmonat). Die Abrechnung hat entsprechend § 15 VOL/B gemäß den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Einzelpreisen schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit vorheriger 6-monatiger schriftlicher Ankündigungsfrist vom Auftragnehmer zu fordern, dass alle Rechnungen nur noch in elektronischer Form „E-Rechnung“ über ein Zentrales

Rechnungseingangsportal zu übermitteln sind. Alle anderen Zustellungsarten entfallen damit.

2. Unter Beachtung tauschähnlicher Umsätze sind Rechnungen und Gutschriften monatlich getrennt gegenüber dem Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha abzurechnen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
4. Die Bezahlung der Dienstleistung richtet sich nach § 17 VOL/B und wird nach Eingang der prüffähigen Abrechnung innerhalb von 30 Tagen bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.

§ 8

Vertragsstrafe

1. Erfolgt aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Leistungserbringung nicht rechtzeitig zum Leistungsbeginn, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 400,- pro Tag Terminüberschreitung in Rechnung zu stellen.
2. Kommt der Auftragnehmer seinen sonstigen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, trotz Abmahnung nicht nach und holt er nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 400,- pro Tag der Fristüberschreitung geltend zu machen.
3. Die Vertragsstrafe nach Absatz 1 und 2 darf pro Jahr € 4.000,- nicht übersteigen.
4. Sofern dem Auftragnehmer eine schuldhafte vertragswidrige Handlung entsprechend § 2 (4) Buchstabe a) bis e) nachgewiesen wird, wird im Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,- festgelegt.
5. Die Höhe der Vertragsstrafen wird pro Jahr insgesamt auf maximal fünf von Hundert der Nettoauftragssumme eines Jahres begrenzt.
6. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß von einem durch ihn eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

§ 9**Geheimhaltung**

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 10**Laufzeit des Vertrags und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01. Juli 2026 und endet am 31.12.2027.
2. Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11**Schlussbestimmungen**

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gotha.

§ 12

Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Georgenthal OT Wipperoda, den

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)